

## **Vereinbarung zu Qualität und Corporate Social Responsibility**

Zwischen

### **Robert Bosch Lollar Guss GmbH**

Justus-Kilian Str. 1 35457 Lollar

**- nachstehend „BOSCH“ genannt -**

Und

**>LIEFERANT<**

**>Adresse<**

auch namens und im Auftrag der Tochtergesellschaften, an denen LIEFERANT direkt oder indirekt  
mehrheitlich beteiligt ist

**- nachstehend „LIEFERANT“ genannt -**

Inhalt:

Präambel

1	Managementsysteme des Lieferanten.....	3
2	Managementsysteme der Unterlieferanten.....	3
3	Audit bei LIEFERANT bzw. Unterlieferant .....	3
4	Information und Dokumentation.....	4
5	Vereinbarungen zum Produktlebenslauf .....	5
5.1	Entwicklung, Planung, Freigabe.....	5
5.2	Herstellung, Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit.....	6
5.3	Anlieferung, Wareneingangsprüfung .....	6
5.4	Beanstandungen, Problemlösungen, 8D-Report.....	6
5.5	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP).....	7
5.6	Requalifikationsprüfung/Produktaudit, Prozessfähigkeiten.....	7
6	Qualitätsziele .....	7
7	Corporate Social Responsibility.....	8
8	Vertragsdauer, Kündigung.....	8
9	Schlussbestimmungen .....	8

## **Präambel**

Diese Vereinbarung gilt für alle Lieferungen an BOSCH. Diese Vereinbarung ersetzt alle zwischen BOSCH und LIEFERANT vereinbarten Qualitätssicherungsvereinbarungen vor Stand 01/2011 und gilt bei Widersprüchen vorrangig zu etwaigen individuellen Qualitätssicherungsvereinbarungen. Gegenstand der Vereinbarung sind alle vom LIEFERANT gelieferten Produkte (Software oder Hardware), Materialien und Dienstleistungen (nachfolgend Produkte genannt).

### **1 Managementsysteme des Lieferanten**

LIEFERANT verpflichtet sich, ein zertifiziertes Managementsystem mindestens nach ISO 9001 zu unterhalten.

Liefert LIEFERANT Produkte, die in Automotive-Erzeugnisse von BOSCH implementiert werden, verpflichtet er sich darüber hinaus, ein zertifiziertes Managementsystem nach ISO/TS 16949 zu unterhalten oder sein System dahin weiter zu entwickeln.

Die Einhaltung von branchen- bzw. materialfeldspezifischen Forderungen (z.B. AIAG, VDA, DIN) ist, soweit zutreffend, sicherzustellen und soweit vereinbart nachzuweisen.

Als Nachweis entsprechender Managementsysteme wird LIEFERANT Kopien der jeweils gültigen verfügbaren Zertifikate unaufgefordert an BOSCH übersenden.

Sollte sich die Ausstellung eines Anschlusszertifikats zeitlich verzögern, informiert LIEFERANT BOSCH vor Ablauf des gültigen Zertifikats mit Angabe des Datums der Re-Zertifizierung. Anschließend legt LIEFERANT die Bestätigung der Zertifizierungsgesellschaft über die erfolgreiche Re-Zertifizierung unaufgefordert vor.

LIEFERANT informiert BOSCH unverzüglich über die Aberkennung seiner Zertifikate.

### **2 Managementsysteme der Unterlieferanten**

Mit dem Ziel der präventiven Qualitätssicherung (Fehlervermeidung, kontinuierliche Verbesserung) in der gesamten Lieferkette stellt LIEFERANT bei seinen Unterlieferanten sicher, dass ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend ISO 9001 eingeführt und unterhalten wird.

Liefert LIEFERANT Erzeugnisse, die in Automotive-Erzeugnisse von BOSCH implementiert werden, verpflichtet er seine Unterlieferanten, mindestens ein zertifiziertes Managementsystem nach ISO 9001 zu unterhalten und darüber hinaus deren System nach ISO/TS 16949 weiterzuentwickeln.

Die Einhaltung von branchen- bzw. materialfeldspezifischen Forderungen durch Unterlieferanten ist, soweit zutreffend, sicherzustellen.

LIEFERANT ist verpflichtet, sich von der Wirksamkeit der Managementsysteme seiner Unterlieferanten zu überzeugen. LIEFERANT hat ein Verschulden seiner Unterlieferanten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

### **3 Audit bei LIEFERANT bzw. Unterlieferant**

BOSCH erkennt an, wenn LIEFERANT Managementsysteme entsprechend dem Stand der Technik unterhält und dadurch in der Lage ist, Problemanalysen, erforderliche Qualitätssicherungsmaßnahmen und auch Audits selbstständig durchzuführen.

Davon unberührt behält BOSCH sich vor, bei LIEFERANT und ggf. Unterlieferanten selbst Audits durchzuführen. Prozessaudits werden nach VDA6.3 durchgeführt.

Audits erfolgen in jedem Fall nach einer vorherigen Ankündigung und Abstimmung. Bei Bedarf, z.B. bei Qualitätsproblemen, ermöglicht LIEFERANT kurzfristige Terminwünsche für eine Auditierung.

LIEFERANT gewährt BOSCH und, soweit erforderlich, dessen Kunden Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Dabei werden erforderliche und angemessene Einschränkungen von LIEFERANT zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

BOSCH teilt LIEFERANT das Ergebnis dieser Audits mit. Sind aus Sicht von BOSCH Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich LIEFERANT, innerhalb der von BOSCH gesetzten Frist einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen entsprechend umzusetzen und BOSCH hierüber zu unterrichten.

Treten Qualitätsprobleme auf, die durch einen Unterlieferanten verursacht wurden, wird LIEFERANT bei Bedarf BOSCH die Möglichkeit zu einem Audit bei diesem Unterlieferanten verschaffen.

Hat LIEFERANT bzw. der Unterlieferant begründete Einwände gegen die Teilnahme von BOSCH an einem Audit, ist BOSCH bereit, das Audit-Ergebnis einer neutralen Stelle (Third-Party) zu akzeptieren.

#### **4 Information und Dokumentation**

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie z. B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen, Verpackungsvorgaben nicht eingehalten werden können, informiert LIEFERANT BOSCH hierüber unverzüglich. Diese Information befreit LIEFERANT jedoch nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen. LIEFERANT wird BOSCH auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt LIEFERANT alle benötigten Daten und Fakten offen.

LIEFERANT verpflichtet sich, **vor**

- Änderungen am Produkt oder Verpackung
- Wechsel des Unterlieferanten
- Verlagerung oder Aufbau von Fertigungsstandorten
- Aussetzen der Fertigung für länger als 12 Monate

die Zustimmung schriftlich von BOSCH einzuholen und die in diesem Zusammenhang vereinbarten Qualitätsnachweise zu erbringen.

Der Lieferant verpflichtet sich, **vor**

- Änderungen von Fertigungsverfahren, -einrichtungen, -abläufen und -materialien (auch bei Unterlieferanten)
- Änderungen von Prüfverfahren/ -einrichtungen
- Verlagerung oder Aufbau von Fertigungseinrichtungen am Standort

BOSCH so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass BOSCH prüfen kann, ob sich die geplanten Änderungen nachteilig auswirken können.

Für elektronische Bauelemente in automotive Applikationen gilt für das Änderungsmanagement die ZVEI "Guideline for Customer Notifications of Product and /or Process Changes (PCN) of Electronic Components specified for Automotive Applications"(revision 3, January 2015).

Die Genehmigungs- und Benachrichtigungspflicht entfällt im Fall von nicht BOSCH-spezifischer Katalogware.

Die ersten Anlieferungen nach Serienbeginn und nach vorgenannten Änderungsmaßnahmen sind gemäß Bosch Vorgaben zu kennzeichnen.

Sämtliche Änderungen am Produkt und in der Prozesskette sowie etwaige Absicherungsmaßnahmen werden von LIEFERANT dokumentiert und BOSCH auf Verlangen vorgelegt.

Die Archivierungsdauer, beginnend mit der letzten Lieferung aus Serienfertigung, aller vertrags- und produktrelevanter Dokumente und Aufzeichnungen beträgt mindestens 15 Jahre.

Die Dokumente und Aufzeichnungen müssen so archiviert und entsorgt werden, dass sie Dritten nicht zugänglich sind.

## **5 Vereinbarungen zum Produktlebenslauf**

Im Zuge der Vertragsprüfung wird LIEFERANT alle technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten, Verpackungsvorgaben und Normen nach Erhalt auf Realisierbarkeit prüfen. Dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt LIEFERANT BOSCH unverzüglich mit.

### **5.1 Entwicklung, Planung, Freigabe**

Wenn der Auftrag an LIEFERANT Entwicklungsaufgaben einschließt, werden die Anforderungen durch die Vertragspartner schriftlich festgelegt, z.B. in Form eines Lastenheftes. LIEFERANT verpflichtet sich, Projektmanagement bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben zu betreiben. Die Dokumentation erfolgt in Form von Qualitätsmanagement- bzw. Projektmanagement-Plänen.

In der Entwicklungsphase wendet LIEFERANT geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung wie z.B. Herstellbarkeitsanalyse, Zuverlässigkeitsuntersuchungen, Risikoanalyse, FMEA an.

Die FMEA ist im Automotive-Bereich verpflichtend und im Nicht-Automotive-Bereich vorzugsweise anzuwenden, wobei sich das Vorgehen in Anlehnung an z.B. VDA Band 4, AIAG (Automotive Core Tools der AIAG – Handbuch FMEA) orientieren muss.

Erfahrungen (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien etc.) aus vorherigen bzw. ähnlichen Projekten werden von LIEFERANT berücksichtigt.

Für Prototypen und Vorserienteile stimmt LIEFERANT mit BOSCH die Herstellungs- und Prüfbedingungen ab und dokumentiert diese. Vorserienteile sind unter seriennahen Bedingungen herzustellen.

Für alle Merkmale führt LIEFERANT eine Prozessplanung (Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen etc.) durch. Für die funktions- und prozesskritischen Merkmale prüft LIEFERANT die Eignung der Fertigungseinrichtungen nach statistischen Kriterien und dokumentiert die Ergebnisse. Bei verwendeten Unterstützungswerkzeugen, z.B. Softwaretools muss die Eignung nachweisbar sein.

Die Bemusterung ist entsprechend BOSCH-spezifischer Bemusterungsanforderungen durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Eine Serienlieferung darf erst nach Freigabe durch BOSCH aufgenommen werden. Die Freigabe entbindet Lieferant nicht von seiner Haftung für Mängel.

In alle Unterlagen dieser Ziffer 5.1 ist BOSCH auf Wunsch Einsicht zu gewähren. Dabei werden erforderliche und angemessene Einschränkungen von LIEFERANT zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

## **5.2 Herstellung, Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit**

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert LIEFERANT die Ursachen, leitet Korrekturmaßnahmen ein, überprüft ihre Wirksamkeit und dokumentiert dieses Vorgehen.

Kann LIEFERANT keine Produkte nach Spezifikation liefern, muss er vor Lieferung eine Sonderfreigabe von BOSCH einholen.

LIEFERANT verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und Verpackung entsprechend den mit BOSCH getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.

LIEFERANT verpflichtet sich, das FIFO-Prinzip und die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Mangel festgestellt, muss die Eingrenzung der schadhafte Teile/Produkte/Chargen und Fertigungsdaten innerhalb eines Arbeitstages gewährleistet sein.

Die Rückverfolgbarkeitssystematik ist BOSCH während der Vertragsverhandlungen z.B. mit Angebot oder in technischen Durchsprachen darzustellen und mit BOSCH abzustimmen.

Von BOSCH zur Verfügung gestellte Fertigungs- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen, sind als Bosch-Eigentum zu kennzeichnen. LIEFERANT verantwortet Unversehrtheit und ordnungsgemäße Funktion und veranlasst Wartung und Instandsetzung. Details werden in separatem Werkzeughleihervertrag geregelt.

## **5.3 Anlieferung, Wareneingangsprüfung**

LIEFERANT liefert die Produkte in geeigneten Transportmitteln gemäß den BOSCH Anliefer- bzw. Verpackungsvorschriften an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z. B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu vermeiden.

Die Wareneingangsprüfung bei BOSCH beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte mindestens anhand der Lieferpapiere. Dabei festgestellte Mängel werden unverzüglich angezeigt. Hierbei nicht festgestellte Mängel werden LIEFERANT unverzüglich mitgeteilt, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges festgestellt werden. LIEFERANT verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

LIEFERANT richtet sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung aus.

## **5.4 Beanstandungen, Problemlösungen, 8D-Report**

Werden von BOSCH LIEFERANT Mängel angezeigt, wird LIEFERANT unverzüglich eine Fehleranalyse durchführen, bei der ihn BOSCH erforderlichenfalls im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt.

LIEFERANT erhält beanstandete Produkte im vereinbarten Umfang zurück.

Die Beanstandungsbearbeitung hat grundsätzlich nach der 8D-Methode zu erfolgen. Hierbei gilt folgende Regel zu Abarbeitungszeiten, falls nicht abweichend mit BOSCH vereinbart.

- Spätestens 2 Kalendertage nachdem die Information / Teile (falls für die Antwort erforderlich) zugegangen sind muss eine Erstantwort mit Sofortmaßnahmen an BOSCH erfolgen.
- Spätestens 14 Kalendertage nach Ausstellung der Beanstandung durch BOSCH muss ein Zwischenbericht zur Fehlerursache erfolgen.
- Spätestens 60 Kalendertage nach Ausstellung der Beanstandung durch BOSCH muss die Maßnahmenfestlegung abgeschlossen sein, Plantermine zur Einführung der endgültigen

Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholfehler definiert sein, falls sie noch nicht eingeführt sind sowie der Termin zum Abschluss der Beanstandung definiert sein.

Auf Anforderung von BOSCH hat LIEFERANT die Ursachenanalyse mit 5-Why- und Ishikawa-Methode nachzuweisen sowie zusätzlich eine Prozessanalyse oder ein Prozessaudit durchzuführen.

LIEFERANT wird, falls mit BOSCH vereinbart, alle 8D-Berichte über das Lieferantenportal von SupplyOn bearbeiten.

Die Inanspruchnahme von Bezugsquellen, die durch BOSCH vorgeschrieben sind bzw. über einen Abschluss von BOSCH verhandelt werden, entbindet LIEFERANT nicht von der Verantwortung die Qualität der beschafften Produkte sicherzustellen. Beanstandungen erfolgen durch LIEFERANT unverzüglich direkt gegenüber den Unterlieferanten. Auf Anfrage unterrichtet LIEFERANT BOSCH über den jeweils aktuellen Stand der Beanstandungsbearbeitung.

### **5.5 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP)**

LIEFERANT verpflichtet sich, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu unterhalten.

### **5.6 Requalifikationsprüfung/Produktaudit, Prozessfähigkeiten**

Soweit nicht anders spezifiziert, müssen die an BOSCH gelieferten Produkte nachweisbar jährlich einer Requalifikationsprüfung oder einem Produktaudit (gemäß ISO/TS 16949) unterzogen werden, in der alle von BOSCH spezifizierten Maße, Funktionsmerkmale und das Material auf deren Einhaltung überprüft werden.

LIEFERANT ist, im Rahmen seiner Fertigungsprozesse zur Sicherstellung der kontinuierlichen Prozessfähigkeit durch Anwendung der statistischen Prozessregelung (SPC) verpflichtet. Im Automotiv-Bereich wird die Anwendung von QS-Stat zur Datensammlung und Überwachung empfohlen. Falls QS-Stat nicht verfügbar ist, muss LIEFERANT BOSCH auf Verlangen die statistischen Daten in einem mit Bosch vereinbartem Format zur Verfügung stellen.

Die Ergebnisse müssen BOSCH in beiden Fällen auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

## **6 Qualitätsziele**

Wie BOSCH seinen Kunden, ist LIEFERANT gegenüber BOSCH dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und kommuniziert es sowohl intern, als auch an seine Unterlieferanten.

Sofern eine fehlerfreie Anlieferung nicht gewährleistet ist, kann BOSCH mit LIEFERANT Zwischenziele (zeitlich befristete Obergrenzen für Fehlerraten) abstimmen. LIEFERANT führt Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung und Erreichung des Null-Fehler-Ziels ein.

Die Unterschreitung vereinbarter Obergrenzen entbindet LIEFERANT weder von seiner Verpflichtung zur Bearbeitung aller Beanstandungen, noch von der Haftung für alle mangelhaften Lieferungen. Bei Überschreitung der vereinbarten Obergrenzen wird LIEFERANT auf seine Kosten kurzfristig wirksame Verbesserungsmaßnahmen einleiten und BOSCH laufend über den Fortschritt unterrichten.

Die Haftung von LIEFERANT für alle mangelhaften Lieferungen bleibt von vereinbarten Obergrenzen unberührt.

Qualitätsgespräche mit Themenschwerpunkten wie z.B. vorbeugende Qualitätssicherung, Bewertung der ausgetauschten Qualitätsdaten, Fehlerbesprechung, Besprechung aktueller Themen, usw. finden auf Verlangen eines Vertragspartners statt. Im Falle einer Eskalation verpflichtet sich LIEFERANT zu Gesprächen auf Management-Ebene.

## **7 Corporate Social Responsibility**

LIEFERANT verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zum Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz einzuhalten und durch ein angemessenes Umweltschutzmanagement und betrieblichen Umweltschutz Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gering zu halten.

Sofern LIEFERANT gleichzeitig Hersteller ist, verpflichtet er sich zur Einführung bzw. Weiterentwicklung eines Umweltmanagementsystems (UMS) nach ISO 14001 oder eines vergleichbaren Umweltmanagementsystems.

Neben der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen ist die BOSCH Norm N2580 "Verbot und Deklaration von Inhaltsstoffen" (Internet: [www.bosch.com](http://www.bosch.com) > Einkauf & Logistik > Downloads) einzuhalten.

LIEFERANT wird die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten und diese bei seinem Unterlieferantenmanagement berücksichtigen.

Soweit LIEFERANT Arbeiten auf dem Betriebsgelände von BOSCH erbringt, z.B. Verleseearbeiten, wird er die einschlägigen, jeweils gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften von BOSCH einhalten und Anordnungen von BOSCH über das Verhalten auf dem Betriebsgelände berücksichtigen.

## **8 Vertragsdauer, Kündigung**

Diese Vereinbarung ist nicht befristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Wirksamkeit von Abschlüssen unter dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bleibt hiervon unberührt, d.h. die Regelungen der Qualitätssicherungsvereinbarung gelten für solche Abschlüsse bis zum Ende deren jeweiliger Laufzeit weiter.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Werden wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung von LIEFERANT verletzt, kann BOSCH bestehende Lieferverträge nach erfolgloser Abmahnung außerordentlich fristlos kündigen. Ein solches Kündigungsrecht besteht insbesondere, wenn der LIEFERANT auf Anfrage die in Absatz 1 geforderten Zertifikate nach ISO 9001 bzw. den Zeitplan zur Erreichung des Zertifikats nach ISO/TS 16949 nicht vorlegen kann oder die in Ziffer 4 genannten Änderungen ohne Zustimmung von BOSCH einführt. LIEFERANT stehen im Fall dieser Kündigung keine Ersatzansprüche gegen BOSCH zu.

## **9 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Ziffer 9 bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; in diesem Fall werden die Partner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Der ausschließliche Gerichtsstand für Vertragsstreitigkeiten ist Gießen, wenn alle Streitparteien ihren Sitz in Deutschland haben. Für Verfahren vor den Amtsgerichten ist in diesem Fall das Amtsgericht Gießen (35390 Gießen) zuständig. In allen anderen Fällen werden Vertragsstreitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist



Zürich, Schweiz, wenn die Streitparteien nichts anderes vereinbaren. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Die Streitparteien werden alle Informationen vertraulich behandeln, die sie im Hinblick auf ein Schiedsverfahren gemäß dieser Bestimmung erhalten, einschließlich des Bestehens eines Schiedsverfahrens. In Gerichts- und/oder Schiedsverfahren werden sie solche Informationen nur insoweit offenlegen, als dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich ist. Der Vorsitzende bzw. der Einzelschiedsrichter muss eine andere Nationalität als die Streitparteien haben. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Schiedsgerichts setzen die Streitparteien die Erfüllung der vom Streit betroffenen Verträge fort.

Ort....., den .....

Ort.....,... den.....

.....

**Robert Bosch Lollar Guss GmbH**

.....

**LIEFERANT  
Firmenstempel**

.....

**Robert Bosch Lollar Guss GmbH**